

**16.10.2013**

**Drucksache 163/13**

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Natur- und Umweltausschuss	11.11.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	16.12.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	17.12.2013	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Natur und Umwelt
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Dr. Detlef Timpe

<b>Budget</b>	69	Natur und Umwelt
<b>Produktgruppe</b>	69.03	Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
<b>Produkt</b>	69.03.02	Abfallentsorgung und-beratung
<b>Haushaltsjahr</b>	2014	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b> 0,00
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b> 0,00

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt die der Drucksache als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999.

## **Sachbericht**

Aus der Fortschreibung des AWK 2012, Drucksache 070/12, beschlossen vom Kreistag am 26.06.2012, und der Novellierung des Gesetzes zur Neuregelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts zum 01.06.2012 ergibt sich ein Anpassungsbedarf der Abfallentsorgungssatzung des Kreises in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.12.2007.

Neben einigen redaktionellen Änderungen werden insbesondere im § 1 der Änderungssatzung die im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und im Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) niedergelegten Grundsätze der fünf-stufigen Abfallhierarchie aufgegriffen.

Diesen Grundsätzen und dem AWK 2012 folgend, wurde im § 3 der Änderungssatzung die Aufzählung der gesondert erfassten Wertstoffe ergänzt um die gesonderte Erfassung von Alttextilien und-schuhen in Depotcontainer sowie um die gesonderte Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) aus Metallen und Kunststoffen in der sogenannten Wertstofftonne.

Mit diesen Ergänzungen zur Abfallverwertung und zu den Verpflichtungen der kreisangehörigen Kommunen für die zu verwertenden Abfälle wird eine klarstellende Regelung getroffen um die gesetzlichen und im AWK 2012 formulierten Vorgaben in der Abfallentsorgungssatzung des Kreises rechtsverbindlich festzulegen.

### **Zu den Satzungsänderungen im Einzelnen:**

#### **In § 1 der Änderungssatzung**

wird die Bezeichnung unter I. der Abfallentsorgungssatzung ergänzt um die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes vom 26.Juni 2012.

#### **§ 2 der Änderungssatzung**

verweist auf die Änderungen der Absätze 1 bis 3 in der Vorbemerkung der Abfallentsorgungssatzung. Neben redaktionellen Änderungen in Absatz 1 wird Satz 3 ergänzt um das Datum der letzten AWK Fortschreibung.

Im Abs. 2 wird für die Drittbeauftragung der GWA die neue Rechtsgrundlage im KrWG genannt.

Die Änderung im Abs. 3 ist eine klarstellende Regelung. Danach ist die Einschaltung Dritter nur noch als technische Erfüllungsgehilfen möglich und nicht mehr zur Übertragung von Pflichten. Bestehende Pflichtenübertragungen gelten aber gem. § 72 Abs. 1 KrWG fort.

#### **§ 3 der Änderungssatzung**

berücksichtigt durch die Neufassung des § 1 der Abfallentsorgungssatzung die im KrWG und LAbfG niedergelegten Grundsätze der fünf-stufigen Abfallhierarchie.

#### **In § 5 der Änderungssatzung**

wird § 3 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung ergänzt um die gesonderte Erfassung von LVP und SNVP aus Metallen und Kunststoffen (e) in der sogenannten Wertstofftonne und die gesonderte Erfassung Alttextilien und- schuhen (f) in Depotcontainern. Damit wird die Satzung den tatsächlichen Gegebenheiten im Kreis Unna angepasst.

Die Abfallrahmenrichtlinie der EU verpflichtet die Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2015 Kunststoffe, Metalle, Glas und Papier getrennt vom Restabfall zu erfassen. Diese Verpflichtung wird durch § 14 Abs. 1 KrWG in nationales Recht umgesetzt.

Im Vorgriff auf diese gesetzliche Verpflichtung wurde zum 01.07.2012 kreisweit die Wertstofftonne als Pilotprojekt eingeführt. Zum 31.12.2013 endet die Pilotphase, die von allen Beteiligten bisher positiv bewertet wurde. Mit Beginn des neuen Jahres, also zum 01.01.2014 wird die gesonderte Erfassung der Wertstofffraktionen LVP und SNVP in der Wertstofftonne mit dieser Satzungsänderung kreisweit verankert. Die Einführung der Wertstofftonne bereits im Vorgriff auf die Regelung eines noch zu gestaltenden Wertstoffgesetzes ermöglicht u.a. eine qualitativ hochwertige Erfassung mit guten stofflichen Verwertungspotentialen, die Reduzierung der mit dem „gelben Sack“ verbundenen Verschmutzungseffekte und die Sicherung zukünftiger Erlöspotentiale.

#### **In § 9 der Änderungssatzung**

wird § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung um Punkt 8. Umladeanlage Schwerte erweitert, da diese für Sperrmüll im Jahr 2013 neu eingerichtet wurde. Durch die Erweiterung der Auflistung wird die Satzung aktualisiert.

#### **In § 13 der Änderungssatzung**

wird die Anlage zur Abfallentsorgungssatzung ergänzt um die Umladeanlage Schwerte für Sperrmüll

In den §§ 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, der Änderungssatzung erfolgen lediglich redaktionelle Änderungen.

Die Anlage zur Abfallentsorgungssatzung wird entsprechend der o.g. Ausführungen in §§ 9 und 13 der Änderungssatzung ergänzt.

#### **Anlagen**

1. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999
2. Lesefassung der geänderten Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna